

# Die Extra - Handelsstatistik

## EXTRASTAT

Created by: Dipl.Finanzwirt  
Karl Heinz E. Matt  
**MA-Tax**  
**Consulting GmbH**  
Filderstadt, Germany

Questions: 49(0)711-70709760 Tel.  
49(0)711 70709777 Fax

# EXTRA - Handelsstatistik

## 1. Rechtliche Hintergründe

Die Erfassung der grenzüberschreitenden Warenbewegungen im Rahmen der Außenhandelsstatistik erfolgt seit dem 01. Januar 1993 über zwei parallele Erhebungssysteme, deren Anwendung vereinfacht ausgedrückt darauf beruht, aus welchen Ländern die Waren bewegt werden und welchen zollrechtlichen Status (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) diese bewegten Waren dann haben.

Dabei wird die Warenbewegung im Binnenmarkt–Handel mit Gemeinschaftswaren (also ordnungsgemäß verzollter oder in der Gemeinschaft im freien Verkehr hergestellter Ware) über das INTRASTAT-Erhebungssystem erfasst; Ausführungen hierzu siehe bei uns unter Statistik INTRA.

Der Warenhandel mit Nichtgemeinschaftswaren (also solche, die aus einem Drittland in die Europäische Union kommen oder innerhalb der Europäischen Union noch als unverzollte Ware gehandelt werden) wird weiterhin statistisch über die Zollverwaltung erfasst.

Die Extrahandelsstatistik wird durch eigene Rechtsvorschriften geregelt; zu den Angaben in dem statistischen Anmeldeschein ist der Auskunftspflichtige insbesondere auf Grund folgender Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr verpflichtet:

Verordnung des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern

Verordnung der Kommission zur Festlegung bestimmter Durchführungsvorschriften der Verordnung des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke

Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

Außenwirtschaftsgesetz

Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes

Verordnung des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

Verordnung der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung des Rates zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaften

Damit wird deutlich, dass sich Rechtsvorschriften doch im erheblichen Umfang mit der Außenhandelsstatistik befassen.

## 2. Welche Länder sind von der EXTRASTAT betroffen ?

Diese trifft auf **jeden EU-Mitgliedstaat** zu, sofern es sich dabei um einen Warenverkehr handelt, bei dem die Ware noch den zollrechtlichen Status einer Nichtgemeinschaftsware hat.

Förderhin auch auf alle Warenbewegungen von und nach Drittländern aus dem Meldegebiet der EU-Mitgliedstaaten.

## 3. Welchen Zweck hat die EXTRASTAT ?

Die Angaben zur Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten werden für Zwecke der Außenhandelsstatistik (Auswertung des Exemplares Nr. 2 des Einheitspapiers durch das Statistische Bundesamt und des Exemplares Nr. 1 des Einheitspapiers durch die Zollbehörde bzw. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) benötigt.

Gleiches gilt dann zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten, wobei hier dann die Exemplare 6 und 7 des Einheitspapiers zur Anwendung kommen.

Welche Rechtsgrundlagen dabei den einzeln auszufüllenden Feldern im Einheitspapier zugrunde liegen, ist der jeweils gültigen Fassung des Merkblattes zum Einheitspapier zu entnehmen.

Dieses Merkblatt finden Sie auch unter unseren „nützlichen Links „.

## 4. Was ist eine Gemeinschaftsware ?

Gemeinschaftswaren sind Waren, die innerhalb der EU hergestellt ( = vollständig erzeugt ) werden oder die innerhalb einer zollrechtlichen Bestimmung einem bestimmten Zollverfahren, nämlich der Abfertigung zum freien Verkehr, unterworfen werden ( vergleiche hierzu auch Artikel 4 Zollkodex ).

Demnach sind Nichtgemeinschaftswaren andere als Gemeinschaftswaren.

Dabei ist zu beachten, dass eine Ware jeweils nur einen zulässigen zollrechtlichen Status haben kann.

## 5. Was ist ein Drittprodukt / Nichtgemeinschaftsware?

Alle anderen Waren, die nicht unter Ziffer 4 fallen, sind somit Nichtgemeinschaftswaren.

Importe / Einfuhren aus einem Drittland ( z. B. aus den USA ) in die EU sind von der INTRASTAT ausgeschlossen und werden im Extrahandel durch die Importverzollung erfasst.

Gleiches gilt auch für Nichtgemeinschaftswaren, welche sich innerhalb der EU-Länder bewegen (z. B. Auslagerung aus einem Zoll – Lager im Versand-Verfahren). Auch hierfür darf keine INTRASTAT –Erfassung erfolgen

Der Zoll arbeitet mit Verfahren, welche die Warenbewegungen auch innerhalb der EU kontrollieren.

In der tägliche Praxis wird häufig nicht verstanden, dass auch eine Ware, welche als Rückware bei der Einfuhr aus einem Drittland zollfrei belassen wird, zunächst bis zu deren ordnungsgemäßen Freigabe durch die Zollverwaltung den Status einer Nichtgemeinschaftsware hat;

Dies wird aber dann verständlich, wenn man sich bewusst macht, dass jede Ware, die aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wird, mit dem Überschreiten der EU-Außengrenze den zollrechtlichen Status einer Gemeinschaftsware verliert.

## 6. Was ist der Unterschied zwischen INTRASTAT und EXTRA-Handelsstatistik ?

Die Hauptunterschiede zwischen der INTRASTAT und Drittländer-Statistiken sind:

	<b>EXTRA-Handel</b>	<b>INTRA-Handel</b>
Ort der Datenerfassung	Eingangshafen Exporthafen	direkt vom Händler
Der Außenfeld-Kontrollbeamte	Zollbeamter	Intrastat-Beamter
Erklärungszeitraum	vor der Zollabfertigung	monatlich nachträglich
Form der Erklärung	SAD	Intrastat-Formular

## 7. Wo und durch wen erfolgt die Anmeldung ?

Zunächst sind die Zollstellen die Anmeldestellen für die Außenhandelsstatistik nach dem Außenhandelsstatistikgesetz.

Die Auskunftspflichtung ergibt sich dann aus den §§ 4, 7 und 9 dieses Außenhandelsstatistikgesetzes in Verbindung mit §§ 15 und 26 des Bundes-Statistikgesetzes.

Die Einzelangaben in den jeweiligen Exemplaren des Einheitspapiers unterliegen dabei der statistischen Geheimhaltung nach § 16 des Bundes-Statistikgesetzes.

## 8. Für welchen Zeitraum sind die Anmeldungen aufzubewahren ?

Die statistischen Exemplare des Einheitspapiers werden zwei Jahre aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist vernichtet;

Dabei gilt es aber zu bedenken, dass die Exemplare zur Erfüllung der Zollförmlichkeiten drei bzw. auch sechs Jahre aufbewahrt werden müssen.

Hinweis:

Die jeweilig gültige Ausfüllanleitung zur Erstellung der Extra-Statistik (Merkblatt zum Einheitspapier) ist in deutscher Sprache als pdf-Format zu finden unter:

[www.zoll-d.de](http://www.zoll-d.de)

unter dem Pfad > Merkblatt zum Einheitspapier